



THINK

BIG!

ZUKUNFTSFÄHIGER SOZIALSTAAT FÜR FAMILIEN

Schlusserklärung der Mitglieder der eaf zur Jahrestagung 2026

.....



Die evangelische arbeitsgemeinschaft familie e. V. (eaf) setzt sich als familienpolitischer Verband dafür ein, dass Familien in all ihrer Vielfalt finanziell abgesichert leben können. Ebenso wichtig für eine familienfreundliche Gesellschaft ist eine Infrastruktur, die Eltern und pflegende Angehörige dabei unterstützt, Familie und Beruf zu vereinbaren.

Familienpolitische Angebote und Leistungen sind unerlässlicher Teil des vorsorgenden Sozialstaats. Sie sollen sicherstellen, dass Eltern ausreichend Unterstützung erhalten und Handlungsspielräume gewinnen, in denen sie ihr Familienleben nach eigenen Wünschen gestalten können. Alle Kinder, unabhängig von familiärer Herkunft und Lebenslage, müssen echte Startchancen erhalten.

.....

Sozialstaat und Familien

Ein gut funktionierender Sozialstaat beweist Familien seine Qualität im Alltag, wenn Eltern Erwerbsarbeit, Kinderbetreuung, Pflege und Haushalt jonglieren: Durch alltagsnahe Unterstützungs- und Beratungsangebote, durch ausreichende und qualitativ hochwertige Betreuungsplätze, durch niedrigschwellige Zugänge zu ausreichend finanzieller Unterstützung, wenn es nötig ist, und durch echte gesellschaftliche Teilhabe. Familien brauchen einfache Antragsverfahren in übersichtlichen Strukturen und keinen entmutigenden Behördendschungel. Was entlasten soll, darf nicht selbst zur Belastung werden.

Familien sind das Rückgrat unserer Gesellschaft: Ihre unersetzliche Sorge-, Erziehungs- und Pflegearbeit bildet die Grundlage unseres sozialen Sicherungssystems. Familien sind der Ort, an dem Kinder Verlässlichkeit und demokratisches Miteinander zuerst erfahren. Ein Sozialstaat, der Familien durch zuverlässige finanzielle Unterstützung im Bedarfsfall und durch eine tragfähige soziale Infrastruktur den Rücken freihält, sichert seine eigene Grundlage.

Ein Sozialstaat, dem Familien vertrauen können

Das Vertrauen in die Leistungsfähigkeit und Fairness des Sozialstaats ist vielfach erschüttert. Viele Leistungen kommen erst gar nicht bei denen an, die sie benötigen. Das strukturelle „Leistungswirrwarr“ stellt in besonderem Maße Alleinerziehende und Familien mit niedrigem oder schwankendem Einkommen vor hohe Hürden. Zeitnot, fehlende Information, Überforderung und auch Scham kommen hinzu. Die grundlegende Modernisierung und Entbürokratisierung des Sozialstaats ist vor diesem Hintergrund ein überfälliger und notwendiger Schritt, um das soziale Sicherungssystem für alle Familien gerechter und verständlicher zu gestalten. Geldleistungen, soziale Infrastruktur und Verwaltungszugänge müssen zusammen gedacht werden. Gelingt das Vorhaben, kann verlorenes Vertrauen zurückgewonnen werden.

Familien erleben Reformen nicht einzeln, sondern gleichzeitig

Während im Jahr 2026 die Vorschläge der Sozialstaatskommission vorgestellt und noch diskutiert werden, befinden sich bereits mehrere sozial- und familienpolitische Reformen in der Umsetzung und weitere Gesetzesvorhaben werden angekündigt. Sie haben eines gemeinsam: Sie betreffen das Leben von Familien unmittelbar und zeitgleich. Die Auswirkungen jeder einzelnen Änderung, oft verbunden mit neu zu lernenden Begrifflichkeiten, Zugangswegen und Verfahrensregelungen, sind von den Familien kaum abzuschätzen. Noch weniger ist dies in der Gesamtschau möglich. Klar ist aber: Die Reformen treffen gebündelt gerade jene hart, die ohnehin unter Druck stehen: Alleinerziehende, pflegende Angehörige, Familien mit Kindern mit Behinderung oder Haushalte im Transferbezug.

Die Gesamtwirkung der geplanten Änderungen auf die einzelne Familie wird bislang an keiner Stelle systematisch betrachtet. Aus Sicht der eaf ist es deshalb unabdingbar, die kumulierten Wirkungen der laufenden Reformen auf Familien mit Sorgeverantwortung ressortübergreifend zu prüfen und geplante Gesetzesvorhaben entsprechend anzupassen.

Kindeswohl als Maßstab

Wer den Sozialstaat umbaut, gestaltet die Bedingungen, unter denen Kinder aufwachsen. Sozialstaatliche Reformen müssen deshalb immer auch danach beurteilt werden, wie sie Entwicklung, Bildung, Gesundheit und Teilhabe von Kindern beeinflussen. Kinder sind keine bloßen Mitbetroffenen sozialpolitischer Entscheidungen. Ihr Recht auf Schutz, Förderung und Teilhabe ist in der UN-Kinderrechtskonvention verbürgt und im Kinder- und Jugendhilferecht (SGB VIII) konkretisiert. Ihr Wohl muss deshalb Maßstab jeder sozialstaatlichen Reform sein, unabhängig von Einkommen, Familienform und Herkunft der Eltern.

Die Empfehlungen der Sozialstaatskommission

Mit den einstimmig verabschiedeten Empfehlungen der Kommission zur Sozialstaatsreform liegt ein breiter Konsens über notwendige Reformen vor, den die eaf ausdrücklich begrüßt. Der Erfolg der Reform darf allerdings nicht allein daran gemessen werden, wie effizient Leistungen verwaltet oder ob Ausgaben begrenzt werden. Für uns ist entscheidend, ob Familien spürbar entlastet werden.

Einige aktuelle Gesetzesänderungen - wie die jüngsten Verschärfungen im SGB II - konterkarieren aus Sicht der eaf die Empfehlungen der Kommission und machen das Reformvorhaben schwer vermittelbar. Die eaf appelliert an Bund und Länder, alle laufenden sozialpolitischen Vorhaben an den Zielen der Kommission auszurichten: Spürbare Erleichterungen für Bürgerinnen und Bürger zu erzielen, den Verwaltungsvollzug deutlich zu vereinfachen und einen digitalen Neustart des Sozialstaats auf den Weg zu bringen. Das bestehende soziale Schutzniveau darf aus Sicht der eaf keinesfalls abgesenkt werden.

Die eaf begleitet die Umsetzung der Empfehlungen aufmerksam und konzentriert sich dabei auf folgende Handlungsfelder:

1. Leistungen bündeln – ohne Schlechterstellung von Familien

Die Kommission schlägt vor, eine Reihe von steuerfinanzierten Leistungen zusammenzuführen und besser aufeinander abzustimmen. Dies betrifft auch explizit familienspezifische Leistungen. Die eaf unterstützt dieses Anliegen, sofern diese Rechtsvereinfachung für Familien tatsächlich mit vereinfachten Zugängen und Antragsverfahren verbunden ist. Bei der konkreten Ausgestaltung muss sichergestellt werden, dass es nicht zu systematischen Einkommensverlusten kommt, gerade bei Alleinerziehenden und Familien mit kleinem und schwankendem Einkommen.

Wenn Kinderzuschlag und Wohngeld in einer zentralen Sozialleistung aufgehen und gleichzeitig eine neue Binnendifferenzierung zwischen existenzsichernden und existenzunterstützenden Leistungen eingeführt werden soll, entstehen große Unsicherheiten für Familien, die bisher keine Grundsicherung benötigen: Welche Rechte und Pflichten und welche Berechnungsgrundlagen gelten künftig für erwerbstätige Eltern, die heute Wohngeld oder Kinderzuschlag beziehen? Werden die Mitwirkungspflichten und Erwerbsobliegenheiten aus der Grundsicherung auf sie ausgedehnt? Aus Sicht der eaf muss sichergestellt sein, dass sich für diese Familien nichts an der Höhe der Leistungen ändert. Sie dürfen keinesfalls durch neue Pflichten belastet werden, die der Lebenssituation erwerbstätiger Eltern nicht entsprechen.

Eine Vereinfachung der Berechnung der Wohnkosten im Grundsicherungsbezug ist sinnvoll. Sie darf aber nicht zur faktischen Absenkung der übernommenen Wohnkosten führen.

> Die eaf begleitet die Zusammenführung von Leistungen konstruktiv und macht zugleich deutlich: Der Übergang in die neue Struktur darf für keine Familie systematisch zu Verschlechterungen führen. Pauschalierungen müssen durch transparente Härtefallregelungen ergänzt werden, die die individuellen Lebenslagen von Familien angemessen berücksichtigen.

2. Kindliche Bedarfe verlässlich absichern

Bei der Schaffung eines neuen Sozialleistungssystems, der Einführung von Rechtsvereinfachungen und einer Modernisierung der Verwaltung darf ein zentrales Ziel nicht aus dem Blick geraten:

Die Existenzsicherung von Kindern muss sich am tatsächlichen Bedarf eines guten Aufwachsens und angemessener soziokultureller Teilhabe ausrichten und nicht allein an einem statistisch ermittelten Minimum. Die eaf fordert seit langem eine angemessene Neuermittlung des Kinderregelsatzes.

Solange diese noch nicht erfolgt ist, muss mindestens der Sofortzuschlag für Kinder erhalten bleiben. Bildungs- und Teilhabeleistungen sollten unabhängig davon, über welche Leistung der Anspruch entsteht, automatisch bewilligt und mittelfristig in eine bedarfsgerechte Regelleistung für Kinder überführt werden. Die doppelten Bedarfe von Kindern in Trennungsfamilien, die zwischen zwei Haushalten pendeln, müssen durch einen sozialrechtlichen Umgangsmehrbedarf anerkannt werden.

Die Sozialstaatskommission empfiehlt, den Parallelbezug von Unterhaltsvorschuss und existenzsichernden Sozialleistungen zu beenden. Alleinerziehende im Sozialleistungsbezug müssten dann den Unterhaltsvorschuss nicht zusätzlich und vorrangig beantragen, obwohl er ihnen im SGB II in vollem Umfang als Einkommen angerechnet wird. Allerdings könnte aus dem Blick geraten, dass sie unter anderem genau deshalb Sozialleistungen benötigen, weil der unterhaltspflichtige Elternteil den geschuldeten Kindesunterhalt nicht bezahlt.

Sofern der Gesetzgeber sich für die Umsetzung dieser Empfehlung entscheidet, muss aus Sicht der eaf sichergestellt sein, dass im Bescheid über die Sozialleistung die einberechnete Höhe des Unterhaltsvorschusses deutlich ausgewiesen wird. Nur so bleibt die Verantwortung des barunterhaltspflichtigen Elternteils gegenüber seinem Kind sichtbar. Gleichzeitig müssen Alleinerziehende darüber informiert werden, dass sie den Unterhaltsvorschuss auch dann erhalten können, wenn sie den Leistungsbezug verlassen. Zudem regen wir an, zeitgleich die Beistandschaft für Kinder gegenüber unterhaltspflichtigen Elternteilen auch für Alleinerziehende im Leistungsbezug zu stärken und auszubauen.

> Die eaf setzt sich dafür ein, dass die Bedürfnisse und Bedarfe von Kindern zum verbindlichen Maßstab sozialstaatlicher Reformen werden. Folgenabschätzungen für Kinder, Alleinerziehende und Familien mit geringem Einkommen sollten verbindlicher Teil aller Gesetzgebungsverfahren zur Umsetzung der Empfehlungen der Sozialstaatskommission sein. Bei gleichzeitig laufenden Reformen muss die kumulierte Wirkung aller Vorhaben einbezogen werden.

3. Erwerbsanreize und Sorgearbeit

Neue Erwerbsanreize müssen die Lebenssituation von Familien einbeziehen. Die eaf begrüßt die Empfehlung der Kommission, die Transferentzugsraten nach Haushaltstypen differenziert zu gestalten. Ziel muss es sein, dass Familien bei einer Ausweitung der Erwerbsarbeit der Eltern auch tatsächlich mehr Geld zur Verfügung haben. Und Eltern können auch nur dann mehr arbeiten, wenn die Betreuungsinfrastruktur gut ausgebaut und von hoher Qualität ist.

Die vorgeschlagene grundsätzliche Absenkung des Grundabsetzbetrags im SGB II auf 50 Euro lehnt die eaf ab: Sie träfe überproportional genau jene, die strukturell nur begrenzt hinzuverdienen können, zum Beispiel Alleinerziehende in Teilzeit oder pflegende Angehörige.

> Die eaf setzt sich dafür ein, dass bei der Reform der Erwerbsanreize der Ausbau einer verlässlichen Infrastruktur, die Neuberechnung des kindgerechten Existenzminimums und der Einsatz für auskömmliche Löhne als wichtige Voraussetzungen einbezogen werden.

4. Zugänge öffnen — Beratung, Digitalisierung, Datenschutz

Familien in komplexen Lebenslagen brauchen eine Ansprechperson — nicht achtzehn. Die eaf begrüßt die von der Kommission vorgeschlagenen wohnortnahen Anlaufstellen ausdrücklich. Mit einer rechtskreisübergreifenden Beratungsbefugnis können sie eine wichtige koordinierende Rolle übernehmen: Orientierung geben, Anträge entgegennehmen und die Zusammenarbeit der zuständigen Stellen organisieren.

Digitalisierung kann Verfahren dann spürbar vereinfachen, wenn zuvor die digitale Teilhabe für alle Bürgerinnen und Bürger gesichert ist. Digitale Endgeräte und Internetzugang müssen dafür als eigenständiger Bedarf im Regelsatz anerkannt werden. Beim Datenaustausch zwischen Behörden spricht sich die eaf für eine Widerspruchslösung aus: Daten, die den Ämtern bereits vorliegen,

sollen für die Leistungsgewährung genutzt werden dürfen, sofern die Betroffenen nicht widersprechen. Für überlastete Familien kann eine zusätzlich erforderliche Einwilligung zur Barriere werden, an der Ansprüche verloren gehen.

> Die eaf setzt sich für einen Rechtsanspruch auf ganzheitliche Beratung, für digitale Teilhabe als eigenständigen Bedarf im Regelsatz und für eine praxistaugliche Widerspruchslösung beim Datenaustausch ein.

5. Die Umsetzung gemeinsam gestalten

Die Empfehlungen der Kommission werden in den kommenden Jahren in Gesetze, Verwaltungsstrukturen und digitale Systeme übersetzt. Ziel der Reform muss es sein, Familien zu erreichen und Belastungen zu verringern. Angebote der Familienberatung und der Familienbildung sollten von Beginn an mitgedacht werden.

> Die eaf setzt sich für eine strukturelle Beteiligung der Zivilgesellschaft an der Umsetzung der Sozialstaatsreform ein, auf der Bundesebene beispielsweise durch die Mitarbeit in Expertengremien oder Beteiligungsräten aus Wohlfahrts-, Sozial- und Betroffenenverbänden. Zu jedem Reformschritt sollten Folgenabschätzungen veröffentlicht werden, die die (kumulativen) Verteilungswirkungen auf Familien nachvollziehbar darlegen. Die praktische Umsetzung in den Sozialräumen muss gemeinsam mit den Akteuren erfolgen, die Familien täglich erreichen (z. B. Beratungsstellen, Familienbildung oder Nachbarschaftszentren).

Ganz praktisch: Sozialstaatsreform für Familien

Am 23. und 24. September 2026 haben sich die Mitglieder der eaf im Rahmen ihrer Jahrestagung intensiv mit den Chancen und Herausforderungen der Sozialstaatsreform auseinandergesetzt. In Diskussionen und Workshops wurden die unmittelbaren Auswirkungen einzelner Reformvorhaben auf den praktischen Alltag von Familien in den Blick genommen und folgende Forderungen für die konkrete Umsetzung entwickelt:

> Unterstützungsstrukturen über Ämtergrenzen hinweg

Familien erleben ihre Bedarfe nicht entlang von Ressorts. Deshalb müssen finanzielle Unterstützung, Beratung, Betreuung, Pflege oder Gesundheit zusammengedacht werden. Der Zugang zu Unterstützungsstrukturen wird dann erleichtert, wenn Familien mit ihrem Anliegen willkommen sind und ihren Weg nicht durch viele verschiedene Zuständigkeiten selbst suchen müssen. Einheitliche Begriffe und nutzerorientierte Sprache sollten verbindliche Qualitätsmerkmale für den Kontakt mit Familien sein.

> Digitalisierung, die den Familienalltag erleichtert

Die Sozialstaatskommission empfiehlt, „ein digitales Sozialportal als zentralen Zugang zu den Sozialleistungen von Bund, Ländern und Kommunen bereitzustellen (One-Stop-Shop).“ Familien sollten über ein solches Portal unkompliziert eigene Ansprüche prüfen und Anträge stellen können. Einmal hinterlegte Daten sollten für weitere Vorgänge nutzbar gemacht werden, um Antragsprozesse zu erleichtern. Automatische Hinweise können Familien bei Lebensereignissen wie Geburt, Einschulung oder Renteneintritt auf mögliche Leistungsansprüche aufmerksam machen. Persönliche Beratung bleibt unverzichtbar und muss leicht erreichbar sein, wenn digitale Wege nicht passen oder nicht gewünscht sind.

> Familienfreundlicher Sozialstaat zum Anfassen

Die von der Sozialstaatskommission empfohlenen „wohnortnahen Erstanlaufstellen für möglichst alle Sozialleistungen“ sollten im Zuge der Reformen fest eingeplant und dauerhaft finanziert werden. Sie müssen für Familien leicht auffindbar und gut angebunden sein. Die Beratungs- und Unterstützungsangebote für die Beantragung von Leistungen sollten niedrigschwellig und mehrsprachig erfolgen. Es bietet sich an, bereits bekannte Strukturen zu nutzen (z. B. Außensprechstunden in Bibliotheken, Nachbarschaftshäusern, Stadtteilzentren). Insbesondere im ländlichen Raum sollten mobile Beratungsangebote feste Orte ergänzen und Zugänge sichern.

25. September 2026